

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Evangelische Kirchenvereinigung im Grossherzogthum Baden nach ihren Haupturkunden und Dokumenten

Heidelberg, 1821

(Die Vereinigung der beiden Evangelischen Kirchen in dem
Großherzogthum Baden betreffend)

[urn:nbn:de:bsz:31-241059](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241059)

(Die Vereinigung der beider Evangelischen Kirchen in dem Großherzogthum Baden betreffend.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Sähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u. u.

Wir haben Uns über den Entwurf einer Vereinigungsakte der zwei protestantischen Religionstheile Unserer Lande, nebst den dazu gehörigen Anlagen, Vortrag erstatten lassen, und ertheilen derselben Unsere Genehmigung mit so größerem Wohlgefallen, als bei diesem wichtigen Schritte die Gewissensfreiheit gehörig beachtet ist, und für eine günstige Stimmung der Gemüther die wiederholte Versicherung vorliegt. Es bleibt hierbei nur noch die Bemerkung übrig, daß der unantastbare Grundsatz der Gewissensfreiheit auch auf die Nothtaufe auszudehnen sey.

Mit inniger Freude, und nicht ohne große Hoffnungen für die Zukunft haben Wir wahrgenommen, daß — zur Beglaubigung eines unbefangenen, bloß auf Nutzen und Frommen in Kirche und Staat gerichteten reinen Strebens — mit der lang ersehnten kirchlichen Vereinigung zugleich ein gegenseitiger Austausch und eine Verbesserung bisheriger Kircheneinrichtungen Statt findet, und sich hieraus eine modificirte allgemeine Ordnung und Verfassung der nunmehrigen Evangelisch Protestantischen Kirche entwickelt, welcher Wir — unter wenigen nähern Bestimmungen — Unsere Bestätigung nicht versagen können.

Diese näheren Bestimmungen sind folgende:

- 1) Den Specialsynoden werden Wir einen Staatsdiener als Kommissär begeben.
- 2) Wir würden nach dem vorgetragene[n] Wunsche gerne dabei stehen bleiben, daß die Generalsynode alle 5 Jahre statt haben solle. Da Wir jedoch einerseits die Nothwendigkeit erkennen, zur Förderung und Befestigung der neuen Ordnung längstens in zwei Jahren die erste Generalsynode zu berufen, und außerordentliche Umstände und Veranlassungen ohnedieß ähnliche Abweichungen herbeiführen würden; und da anderseits noch zweifelhaft ist, ob von fünf zu fünf Jahren sich immer ein zureichender Stoff sammeln werde, so werden Wir Uns, ohne einen bestimmten Zeitraum ein für allemal zu bestimmen, hiebei lediglich von demjenigen leiten lassen, was Bedürfniß und Ordnung der Kirche nach dem Gutachten Unserer obersten Kirchenbehörde und insonderheit nach dem Inhalte der Uns stets vorzulegenden Specialsynodal-Protokolle jeweils erfordern mag.
- 3) Die Wahlmänner zum Behuf der Generalsynode sollen bloß aus dem Kirchenältesten-Rath oder Presbyterium der Gemeinde genommen werden; eben so sind zu derselben als weltliche Deputirte nur wählbar die Mitglieder sämmtlicher Presbyterien des Großherzogthums ohne Rücksicht auf die Diöcese;
- 4) Die Zahl dieser Deputirten soll sich zur Zahl der geistlichen Deputirten verhalten wie 1 zu 2.
- 5) Ein Mitglied der theologischen Fakultät zu Heidelberg werden Wir nach eigener Wahl zur Generalsynode jeweils berufen.
- 6) Wir empfehlen der Generalsynode eine zweckmäßige Anordnung der so wichtigen Schulkonvente, welche sodann mit den Special- und Pfarrsynoden in einer Periode von 3 Jahren abwechseln könnten.

Hiebei versichern Wir (ad §. 4. des sub Beilage B. vorgelegten Entwurfs) daß die dermaligen Bestimmungen über das persönliche und Amtsverhältniß der Geistlichen einer Revision unterworfen, die deßfalligen Wünsche und Vorschläge näher vernommen und geprüft, und nach Erfund zu einer angemessenen gesetzlichen Feststellung im verfassungsmäßigen Wege gebracht werden sollen.

Indem Wir nun erwarten, daß hiernach, und in einigen andern außerwesentlichen Punkten die Vereinigungsakte da, wo es vonnöthen, im Einvernehmen mit Unserer Regierungskommission geändert werde, können Wir den Wunsch nicht bergen, daß sich das Ganze nicht nur in kurzer und bündiger, sondern auch in allgemein verständlicher Fassung darstellen möge.

Was wir hier als Regent und Bischof der Evangelisch Protestantischen Kirche Unseres Großherzogthums aussprechen und genehmigen, soll durch die Anordnungen Unserer geist- und weltlichen Behörden zum baldigen und genauen Vollzug kommen; und daß solches geschehe, und das Ganze zur Förderung des Christenthums und religiös sittlicher Gesinnung dienen möge, wird Uns eifrigste Regentensorge seyn.

Gegeben Ripolsbau den 23. Juli 1821.

L u d w i g.

(L. S.)

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl S. Königlichen Hoheit
E i c h r o d t.

In Gemäßheit dessen, und zu weiterer ehrerbietigsten Befolgung der Höchsten Verfügung vom 30. August. St. M. Nro. 2231 wird nunmehr von unterzeichneter Stelle in den Anlagen die von Seiner Königlichen Hoheit huldreichst genehmigte Urkunde über die Vereinigung beider

Evangelischen Kirchen in dem Großherzogthum Baden mit ihren, nach Maßgabe vorstehenden gnädigsten Reskripts modificirten Hauptbeilagen A bis D. als wesentlichen Bestandtheilen der Unionsakte nebst einigen Unterbeilagen zu denselben zur allgemeinen Kenntniß des Landes unter dem wiederholten herzlichsten Wunsche gebracht, daß dieses mit Gott begonnene und so weit gediehene Werk von ihm mit fernerm gedeihlichen Fortgang zur Beförderung brüderlicher Eintracht unter sämtlichen Gliedern der vereinigten Evangelisch Protestantischen Landeskirche, so wie zu ihrem und des Staats gemeinsamen Wohl gesegnet werden möge.

Der von Seiner Königlichen Hoheit zur allgemeinen Feier dieser Kirchenvereinigung in allen Evangelischen Gemeinden des Landes noch gnädigst zu bestimmende Tag wird denselben von den Kanzeln bekannt gemacht werden; auch wird der Evangelischen Landesgeistlichkeit mit der besondern Versendung dieser Impressen an sie die Anordnung der nächsten Vollziehungsmaßregeln zugehen.

Karlsruhe, den 13. September 1821.

Ministerium des Innern.
Evangelische Section.

F u c h s.

Vdt. Le Piquez